

**Vertrag nach § 140a SGB V über die Durchführung eines
ergänzenden Hautkrebsvorsorgeverfahrens**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen
vertreten durch die 1. Vorsitzende des Vorstandes
Frau Dr. med. Annette Rommel
(im Folgenden „KVT“ genannt)

und

der BundesInnungskrankenkasse Gesundheit
vertreten durch den Vorstand,
Herrn Peter Kaetsch Vorstandsvorsitzender und
Herrn Markus Bäumer stv. Vorstandsvorsitzender
(im Folgenden „BIG direkt gesund“ genannt)

(im Folgenden „Vertragspartner“ genannt)

mit Wirkung ab dem 01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis.....	4
§ 3 Teilnahme des Arztes	4
§ 4 Teilnahme der Versicherten	6
§ 5 Leistungen des teilnehmenden Arztes	7
§ 6 Aufgaben der KVT	8
§ 7 Aufgaben der BIG direkt gesund	8
§ 8 Abrechnung und Vergütung zwischen dem Arzt und der KVT	8
§ 9 Abrechnung und Vergütung zwischen der KVT und der BIG direkt gesund.....	10
§ 10 Maßnahmen bei Vertragsverletzung	10
§ 11 Datenschutz und Schweigepflicht.....	11
§ 12 Salvatorische Klausel.....	11
§ 13 Schriftform	11
§ 14 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung.....	12

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Teilnahme- und Einwilligungserklärung des Arztes
Anlage 2	Teilnahme- und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung des Versicherten
Anlage 3	Patienteninformation

Präambel

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Mit diesem Vertrag verfolgen die BIG direkt gesund und die KVT vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens (ausgiebiges Sonnenbaden, Nutzen von Solarien) das Ziel, zu einer weiteren Senkung unserer Hautkrebserkrankungen beizutragen.

Die Vertragspartner vereinbaren ergänzend zur Hautkrebsvorsorge im Rahmen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie bei Versicherten ab Vollendung des 1. Lebensjahres durch gezielte Früherkennungsuntersuchungen

- Hautkrebs und Hautauffälligkeiten in einem frühen Stadium zu erkennen,
- den Informationsstand einzelner Versicherter zur allgemeinen Prävention zu erhöhen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Ärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebserkrankungen zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

§ 1 Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich (Versorgungsregion) dieses Vertrages ist der Freistaat Thüringen.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Anspruchsberechtigt sind alle zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der BIG direkt gesund versicherten Personen, unabhängig vom Wohnort, bis zu einem Alter von 34 Jahren (1 Tag vor dem 35. Geburtstag), soweit sie die zu diesem Vertrag definierten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Satz 1 gilt auch im Rahmen der Vereinigung der BIG direkt gesund mit einer anderen Krankenkasse für alle Versicherten der im Zuge dieser Vereinigung in der Rechtsnachfolge entstehenden neuen Krankenkasse.
- (2) Die Anspruchsberechtigung wird durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte (gemäß § 291a SGB V) nachgewiesen.

§ 3 Teilnahme des Arztes

- (1) Teilnahmeberechtigt sind alle zugelassenen, ermächtigten, in einer Praxis angestellten sowie in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) tätigen Ärzte sowie für ärztlich geleitete Einrichtungen gemäß §§ 105 Abs. 1c oder 5 bzw. 311 Abs. 2 SGB V mit Zulassung bzw. Genehmigung einer Betriebsstätte bzw. Nebenbetriebsstätte für den Bezirk der KVT (im Weiteren „Arzt“ genannt).
- (2) Die teilnehmenden Ärzte müssen die nachfolgenden persönlichen und sachlichen Teilnahmevoraussetzungen erfüllen:
 - a) Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten sowie
 - b) Nachweis über die Teilnahme an einer zertifizierten Fortbildung für das Hautkrebscreening entsprechend der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Teilnahmeberechtigung schließt neben der Hauptniederlassung auch die Zweigniederlassung sowie die Tätigkeit in einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft ein.
- (4) Die Teilnahme an diesem Vertrag ist freiwillig und durch den Arzt gegenüber der KVT durch Abgabe der Teilnahme- und Einwilligungserklärung (**Anlage 1**) schriftlich zu erklären.
- (5) Bei einer Teilnahme ausschließlich über angestellte Ärzte nimmt der anstellende Arzt, das MVZ bzw. die Einrichtung an diesem Vertrag teil. Das MVZ oder die Einrichtung kann nur einmal an diesem Vertrag teilnehmen. Sofern mehrere angestellte Ärzte eines MVZ oder einer Einrichtung die Voraussetzungen erfüllen, können auch mehrere angestellte Ärzte des MVZ oder der Einrichtung an diesem Vertrag teilnehmen. Die Teilnahme wird durch den anstellenden Arzt, das anstellende MVZ bzw. die anstellende Einrichtung gemeinsam mit dem/den angestellten Arzt/Ärzten erklärt. In diesem Fall sind die persönlichen Anforderungen jeweils über die Person des angestellten Arztes durch den anstellenden Arzt, das anstellende MVZ bzw. die anstellende Einrichtung nachzuweisen sowie das Ende des Angestelltenverhältnisses oder der Tätigkeit unverzüglich der KVT mitzuteilen. Die Teilnahme an diesem Vertrag ist abhängig von der Erfüllung der persönlichen Anforderungen in Person des jeweils angestellten Arztes. Die sachlichen Voraussetzungen sind bei angestellten Ärzten durch das MVZ, die Einrichtung bzw. Vertragsarztpraxis zu erfüllen bzw. bereitzustellen.

- (6) Bei Teilnahme eines angestellten Arztes muss die Teilnahme- und Einwilligungserklärung zusätzlich vom ärztlichen Leiter des MVZ oder der Einrichtung gemäß §§ 105 Abs. 1c oder 5 bzw. 311 Abs. 2 SGB V bzw. des anstellenden Arztes unterzeichnet werden.
- (7) Bei Teilnahme von Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) muss jeder Arzt in der BAG, der an diesem Vertrag teilnehmen möchte, eine gesonderte Teilnahme- und Einwilligungserklärung der KVT übermitteln.
- (8) Mit der Teilnahme- und Einwilligungserklärung verpflichtet sich der Arzt, aktiv an der Erreichung der in diesem Vertrag genannten Ziele mitzuarbeiten und die Aufgaben dieses Vertrages zu erfüllen.
- (9) Die KVT stellt die Teilnahme- und Einwilligungserklärung für den Arzt auf ihrer Homepage zum Download zur Verfügung.
- (10) Die KVT prüft die Teilnahmeberechtigung gemäß Abs. 1 sowie die Teilnahmevoraussetzungen des Arztes gemäß Abs. 2 und teilt ihm nach Eingang der Teilnahme- und Einwilligungserklärung das Ergebnis der Prüfung mit:
 - a) Sind die Teilnahmeberechtigung gemäß Abs. 1 und die Teilnahmevoraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt, bestätigt die KVT dem Arzt die Vertragsteilnahme schriftlich.
 - b) Die Teilnahme des Arztes beginnt mit dem jüngsten Unterschriftsdatum auf der Teilnahme- und Einwilligungserklärung, frühestens mit Vorlage aller entsprechenden Nachweise der Teilnahmevoraussetzungen gemäß Abs. 2. Ab diesem Zeitpunkt ist der Arzt zur Leistungserbringung nach diesem Vertrag berechtigt.
 - c) Sind die Teilnahmeberechtigung gemäß Abs. 1 oder die Teilnahmevoraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht erfüllt, erhält der Arzt durch die KVT eine schriftliche Ablehnung mit entsprechender Begründung.
- (11) Der Arzt kann seine Teilnahme an diesem Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich gegenüber der KVT kündigen.
- (12) Die Teilnahme des Arztes an diesem Vertrag endet automatisch
 - a) mit Datum der Beendigung seiner vertragsärztlichen Zulassung bzw. Anstellung bzw. mit Datum des vollständigen Ruhens der vertragsärztlichen Zulassung oder
 - b) mit Enddatum dieses Vertrages.
- (13) Die Teilnahme des Arztes kann durch die KVT mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn
 - a) der Arzt die Teilnahmeberechtigung und/oder die Teilnahmevoraussetzungen gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 nicht mehr oder nicht mehr vollständig erfüllt und diesen Mangel trotz entsprechender Aufforderung durch die KVT nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt.
 - b) der Arzt Fehlabrechnungen vornimmt, es sei denn, es handelt sich um ein entschuldbares Versehen oder um einen Einzelfall.
 - c) der Arzt gegen eine andere ihm nach Maßgabe dieses Vertrages im Rahmen seiner Teilnahme auferlegte wesentliche Verpflichtung verstößt und diesen Mangel trotz entsprechender Aufforderung unter angemessener Fristsetzung durch die KVT nicht innerhalb der Frist beseitigt oder wenn er in erheblichem Umfang gegen sonstige wesentliche Verpflichtungen (z. B. des Vertragsarztrechts oder der Berufsordnung) verstößt.
 - d) Sollten die Vertragspartner Änderungen an diesem Vertrag vornehmen, hat die KVT die Ärzte hierüber in geeigneter Form zu informieren. Im Falle von Änderungen kann der Arzt seine Teilnahme innerhalb von 4 Wochen ab Bekanntgabe der Änderungen zum Quartalsende kündigen, wenn er von der Änderung betroffen ist und er die Teilnahme an diesem Vertrag aus diesem Grund beenden will (Sonderkündigungsrecht). Die Kündigung hat gegenüber der KVT zu erfolgen. Kündigt der Arzt nicht innerhalb dieser Frist und führt diesen Vertrag fort, akzeptiert er die Änderungen.

§ 4 Teilnahme der Versicherten

- (1) Die Teilnahme des Versicherten ist freiwillig.
- (2) Der Versicherte bzw. dessen gesetzlicher Vertreter erklärt seine Teilnahme an dieser Versorgung durch Unterzeichnung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung (**Anlage 2**), die ihm durch den teilnehmenden Arzt nach ausführlicher Beratung vorgelegt wird. Bei Anpassungsbedarf z. B. in Folge tatsächlicher oder rechtlicher Notwendigkeit wird die Teilnahme- und Einwilligungserklärung durch die Krankenkasse aktualisiert und verbindlich zur Verfügung gestellt, ohne dass es einer Änderung des Vertrages bedarf.
- (3) Die Teilnahme des Versicherten beginnt mit dem jüngsten Unterschriftsdatum auf der Teilnahme- und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und gilt für alle teilnehmenden Ärzte der Praxis, des MVZ bzw. der Einrichtung gemäß §§ 105 Abs. 1c oder 5 bzw. § 311 Abs. 2 SGB V entsprechend.
- (4) Die Teilnahme- und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung kann vom Versicherten bzw. durch dessen gesetzlichen Vertreter innerhalb von zwei Wochen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der BIG direkt gesund ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Teilnahme rückwirkend beendet. Hieraus entstehen dem Versicherten keine Nachteile in der Betreuung und Behandlung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die BIG direkt gesund. Die Widerrufsfrist beginnt erst dann, wenn die BIG direkt gesund den Versicherten über das Widerrufsrecht schriftlich oder elektronisch informiert hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahme- und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung. Erfolgt die Belehrung erst nach der Abgabe der Teilnahme- und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung, beginnt die Widerrufsfrist mit dem Eingang der vollständigen Widerrufsbelehrung beim Versicherten.
- (5) Nach Ablauf der Widerrufsfrist ist der Versicherte für mindestens ein Jahr an die Teilnahme gebunden. Die Teilnahme kann spätestens vier Wochen vor Ende des jeweiligen Teilnahmejahres schriftlich gegenüber der BIG direkt gesund gekündigt werden.
- (6) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt. Ein solcher liegt vor, wenn dem Versicherten eine Teilnahme bis zum Ablauf der zeitlichen Bindung nicht zugemutet werden kann, insbesondere wenn:
 - a) das Vertrauensverhältnis zum behandelnden Arzt nachhaltig gestört ist oder
 - b) der Versicherte z. B. wegen eines Umzuges keine Möglichkeit hat, die Behandlung durch die teilnehmenden Ärzte wahrzunehmen.
- (7) Die Teilnahme des Versicherten endet zudem automatisch:
 - a) mit dem Ende seiner Mitgliedschaft bzw. seines Versicherungsverhältnisses bei der BIG direkt gesund bzw. mit dem Ende seines nachgehenden Leistungsanspruchs nach § 19 SGB V,
 - b) mit seinem bzw. durch dessen gesetzlichen Vertreter erfolgten Widerruf gemäß Abs. 4,
 - c) mit dem Widerruf der Einwilligung zur Datenverarbeitung,
 - d) mit Beendigung der Vertragsteilnahme des einschreibenden Arztes oder
 - e) mit Beendigung dieses Vertrages.
- (8) Zur Erreichung des Therapiezieles ist es erforderlich, dass der Versicherte aktiv an seiner Behandlung mitwirkt. Details zu den Mitwirkungspflichten werden in der Patienteninformation (**Anlage 3**) beschrieben. Kommt der Versicherte seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, fordert der betreffende Arzt ihn auf, aktiv an der Behandlung mitzuwirken. Kommt der Versicherte seinen Mitwirkungspflichten wiederholt nicht nach, kann die BIG direkt gesund seine Teilnahme beenden.

- (9) Für die Dauer der Teilnahme ist der Versicherte für die Durchführung der Behandlung an die teilnehmenden Ärzte gebunden. Dies gilt nicht in einem medizinischen Notfall oder im Fall einer Überweisung durch die teilnehmenden Ärzte. Sollte der Versicherte andere als die teilnehmenden Ärzte in Anspruch nehmen, obwohl ein Ausnahmefall nicht vorliegt, kann die BIG direkt gesund den Versicherten auffordern, dies in Zukunft zu unterlassen und nur die vertraglich gebundenen Ärzte in Anspruch zu nehmen. Kommt der Versicherte dieser Aufforderung wiederholt nicht nach, kann die BIG direkt gesund die Teilnahme beenden.
- (10) Sollten die Vertragspartner Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages vornehmen, werden die Versicherten hierüber in geeigneter Form informiert, sofern diese Änderungen sich auf die Versorgung der Versicherten auswirken. In diesem Fall kann der Versicherte seine Teilnahme innerhalb von 4 Wochen ab Bekanntgabe der Änderungen bzw. Ergänzungen zum Quartalsende kündigen (Sonderkündigungsrecht). Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der BIG direkt gesund zu erfolgen. Kündigt der Versicherte nicht innerhalb dieser Frist, akzeptiert er die Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages.
- (11) Die BIG direkt gesund informiert den Arzt schriftlich über den Widerruf der Teilnahme- und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung gemäß Abs. 4 bzw. die Beendigung der Teilnahme des Versicherten gemäß Abs. 6 bis 9.
- (12) Der einschreibende, teilnehmende Arzt ist berechtigt und verpflichtet, die Teilnahme- und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung des Versicherten für diesen Vertrag für die BIG direkt gesund entgegenzunehmen. Die vom Versicherten bzw. die vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Teilnahme- und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung wird seitens des einschreibenden Arztes regelmäßig an die auf der Teilnahme- und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung angegebene Faxnummer der BIG direkt gesund gesendet. Eine Kopie der Teilnahme- und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung inklusive Patienteninformation erhält der Versicherte. Die unterzeichnete Teilnahme- und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung des Versicherten ist von dem einschreibenden Arzt im Original in den Patientenunterlagen für eine mögliche stichprobenhafte Prüfung der BIG direkt gesund für eine Dauer von 10 Jahren ab Ende des Jahres, in dem die Teilnahme des Versicherten an diesem Vertrag erklärt wurde, aufzubewahren.
- (13) Die Aufbewahrung hat unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zu erfolgen. Für die Einhaltung des Datenschutzes sind sowohl der einschreibende Arzt als auch die BIG direkt gesund verantwortlich.

§ 5

Leistungen des teilnehmenden Arztes

- (1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis gemäß § 2 hat alle zwei Jahre Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Arzt.
- (2) Mit der Teilnahme an diesem Vertrag übernimmt der behandelnde Arzt folgende über die vertragsärztliche Regelversorgung hinausgehenden Aufgaben:
- a) Information des Patienten zum Versorgungsangebot und zur Anspruchsberechtigung,
 - b) die Anamnese,
 - c) eine körperliche Untersuchung (visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines),
 - d) die erstmalige Hauttypbestimmung,
 - e) die vollständige Dokumentation,
 - f) die ggf. medizinisch erforderliche Auflichtmikroskopie.
- (3) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen. Dabei hat der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten

anzusprechen sowie diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweisen hinzuweisen.

- (4) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Arzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weiteren, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
- (5) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (6) Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten – mit Einverständnis des Versicherten – dem weiterbehandelnden Arzt zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Aufgaben der KVT

Die KVT übernimmt insbesondere folgende Aufgaben bei der Umsetzung des Vertrages:

- a) Veröffentlichung und Information zu Zielen und Inhalten sowie über Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages,
- b) Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärungen der Ärzte, Prüfung der Teilnahmeberechtigung und -voraussetzungen und Bestätigung bzw. Ablehnung der Teilnahme gegenüber dem Arzt,
- c) Abrechnung und Vergütung der Leistungen gegenüber der BIG direkt gesund und den teilnehmenden Ärzten,
- d) Veröffentlichung einer Liste der teilnehmenden Ärzte auf ihrer Homepage.

§ 7 Aufgaben der BIG direkt gesund

Die BIG direkt gesund übernimmt insbesondere folgende Aufgaben bei der Umsetzung des Vertrages:

- a) Information ihrer Versicherten in angemessener Form umfassend über Inhalt und Ziele des Vertrages,
- b) Unterrichtung der betroffenen Versicherten im Falle der Beendigung der Teilnahme des einschreibenden Arztes an diesem Vertrag,
- c) Entgegennahme und Prüfung der Teilnahme- und Einwilligungserklärungen zur Datenverarbeitung der Versicherten,
- d) Information des Arztes über den Widerruf oder die Beendigung der Teilnahme des Versicherten,
- e) Vergütung der nach Maßgabe dieses Vertrages erbrachten Leistungen.

§ 8 Abrechnung und Vergütung zwischen dem Arzt und der KVT

- (1) Der Arzt hat nach Maßgabe dieses Vertrages Anspruch auf Zahlung der Vergütung für die von ihm vertragsgemäß erbrachten und ordnungsgemäß abgerechneten Leistungen. Der Vergütungsanspruch ist abhängig von der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen des Arztes.

- (2) Für die erbrachten Leistungen gemäß § 5 kann von den teilnehmenden Ärzten nachfolgende Pauschale abgerechnet werden:

Leistung	Vergütung	Abr.-Nr.
Hautkrebsvorsorge vor dem 35. Lebensjahr inklusive Auflichtmikroskopie	28,35 €	99129

- (3) Die Pauschalen sind je Versicherten alle zwei Jahre berechnungsfähig.
- (4) Die Abrechnung der GOP 01745 (EBM) neben der Abr.-Nr. gemäß Abs. 2 im gleichen Behandlungsfall ist ausgeschlossen.
- (5) Ab dem Jahr 2022, erstmals mit Wirkung zum 01.01.2022, werden die Vergütungspauschalen des Vorjahres jeweils mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres um den jeweils vom (Erweiterten) Bewertungsausschuss für das Folgejahr beschlossenen Orientierungswert erhöht.
- (6) Eine parallele privatärztliche Abrechnung der Leistungen dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- (7) Die Abrechnung nach diesem Vertrag erfolgt gemäß § 295 SGB V quartalsweise gegenüber der KVT und bestimmt sich nach den für die vertragsärztliche Versorgung geltenden Regelungen.
- (8) Hinsichtlich der Zahlungstermine gelten die von der KVT veröffentlichten Termine für Restzahlungen. Für die sachlich-rechnerischen Richtigstellungen gelten die gesetzlichen Regelungen und die Bestimmungen des jeweils gültigen Gesamtvertrages entsprechend.
- (9) Die KVT zahlt die Vergütung nach diesem Vertrag im Rahmen der Vergütungen nach dem jeweils gültigen Gesamtvertrag an die Ärzte aus und erstellt einen Abrechnungsnachweis für die Ärzte. Der Abrechnungsnachweis und die Vergütung nach diesem Vertrag sind im Honorarbescheid enthalten.
- (10) Die KVT ist berechtigt, von der Vergütung nach diesem Vertrag den jeweils gültigen Verwaltungskostensatz einzubehalten.
- (11) Der Arzt ist verpflichtet, die letzte Abrechnung für Leistungen nach diesem Vertrag spätestens zu dem für das Folgequartal von der KVT bestimmten Termin zu stellen. Später eingehende Abrechnungen werden nicht vergütet. Weiterhin ist der Arzt verpflichtet, seinen Abrechnungsnachweis unverzüglich zu prüfen.
- (12) Einwände gegen den Abrechnungsnachweis sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Abrechnungsnachweises schriftlich bei der KVT geltend zu machen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit des Abrechnungsnachweises heraus, haben die Ärzte das Recht, einen berichtigten Abrechnungsnachweis zu verlangen. Die sich aus dem berichtigten Abrechnungsnachweis ergebenden Ansprüche der Ärzte sind mit der nächsten Abrechnung nach Zugang des berichtigten Abrechnungsnachweises auszugleichen.
- (13) Der Arzt hat der BIG direkt gesund Überzahlungen, auf die er keinen Anspruch nach diesem Vertrag hat, zu erstatten. Sofern daher die KVT Zahlungen geleistet hat, auf die der Arzt keinen Anspruch hat, ist die KVT berechtigt, diese Beträge unter Angabe von Gründen zurückzufordern und von späteren Abrechnungen dieses Vertrages abzuziehen.

§ 9

Abrechnung und Vergütung zwischen der KVT und der BIG direkt gesund

- (1) Die KVT hat gegenüber der BIG direkt gesund nach Maßgabe dieses Vertrages Anspruch auf Auszahlung der dem Arzt zustehenden Vergütung für die ärztlichen Leistungen, die von der KVT gegenüber der BIG direkt gesund in Rechnung gestellt wurden. Der Vergütungsanspruch ist abhängig von der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen.
- (2) Die KVT prüft die Abrechnung der Ärzte nach Maßgabe der ihr obliegenden Pflichten und übermittelt die Abrechnungsdaten an die BIG direkt gesund im Rahmen der quartalsbezogenen Endabrechnung.
- (3) Die Finanzierung der Leistungen nach diesem Vertrag erfolgt durch die BIG direkt gesund außerhalb mengenbegrenzender Regelungen und außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV).
- (4) Für die Abrechnung der Leistungen nach diesem Vertrag und den Anlagen findet keine Bereinigung der MGV statt.
- (5) Hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten und -fristen, des Ausweises in den Abrechnungsunterlagen (Einzelfallnachweis; Formblatt 3, Kontenart 570, Kapitel 80, Abschnitt 12) sowie für sachlich-rechnerische Richtigstellungen gelten die gesetzlichen Regelungen und die des jeweils gültigen Gesamtvertrages entsprechend.
- (6) Eine Verrechnung der Rückforderungsansprüche der BIG direkt gesund nach diesem Vertrag mit Honoraransprüchen der KVT gegenüber der BIG direkt gesund außerhalb dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- (7) Zur Sicherung der Durchsetzung der Rückforderung meldet die BIG direkt gesund ihre Rückforderungen der KVT unverzüglich nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch zwei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der jeweils vorliegenden Quartalsabrechnung, an.
- (8) Ist der Arzt zum Zeitpunkt der Anmeldung der Rückforderung durch die BIG direkt gesund nicht mehr vertragsärztlich zugelassen und eine Verrechnung mit Honoraransprüchen des Arztes nach diesem Vertrag nicht mehr möglich, werden die Honoraransprüche aus der Rückforderung durch die BIG direkt gesund gegenüber dem Arzt geltend gemacht.
- (9) Der Anspruch des Arztes auf Vergütung für Leistungen nach diesem Vertrag endet mit der schriftlichen Information der BIG direkt gesund an den Arzt über die Beendigung der Teilnahme bzw. den Widerruf der Teilnahme- und Einwilligungserklärung durch den Versicherten, jedoch gilt der Anspruch mindestens bis zur Wirksamkeit der Beendigung.
- (10) Die Bedingungen zur Abrechnung und Vergütung gelten auch nach Vertragsbeendigung mit Wirkung für die Vertragspartner fort, bis die Vergütung der durch die Teilnahmeberechtigten nach § 3 auf Grundlage dieses Vertrages erbrachten Leistungen vollständig abgerechnet und ausgezahlt sind.

§ 10

Maßnahmen bei Vertragsverletzung

Verstößt der Arzt gegen die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen, können u. a. nachfolgende Maßnahmen ergriffen werden:

- a) schriftliche Aufforderung durch die Vertragspartner, die vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten,
- b) bei fortgesetzter Nicht-Einhaltung auch Ausschluss aus dem Vertrag, keine Vergütung bzw. ggf. nachträgliche Korrektur bereits erfolgter Vergütungen.

§ 11 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften ist von den Vertragspartnern und den teilnehmenden Ärzten zu gewährleisten. Gleiches gilt für die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht durch die teilnehmenden Ärzte nach der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte.
- (2) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (insbesondere DSGVO, Sozialgesetzbücher, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (3) Die Vertragspartner haben die notwendigen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Art. 24 i. V. m. 32 DSGVO herzustellen und einzuhalten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten hat entsprechend der Grundsätze nach Art. 5 DSGVO und für besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO zu erfolgen.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (5) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (6) Die Vertragspartner sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.
- (7) Die Ärzte sowie von ihnen Beauftragte unterliegen hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden einvernehmlich die unwirksame Regelung durch eine ihr gleichkommende wirksame Regelung ersetzen.

§ 13 Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und den Anlagen bedürfen der Schriftform und sind einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Dies gilt auch für den etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. E-Mail sowie die elektronische Form nach §§ 126a bzw. 127 Abs. 3 BGB wahren die Schriftform nicht.

- (2) Abweichend von Abs. 1 besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass bei Änderungen
- a) der Teilnahme- und Einwilligungserklärung des Arztes (Anlage 1) sowie
 - b) der Teilnahme- und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung inkl. Patienteninformation des Versicherten (Anlagen 2 und 3)

kein zwingendes Schriftformerfordernis im Sinne von Abs. 1 besteht, sofern die Änderungen nicht den Vertragsinhalt tangieren. Es gilt jeweils die aktuelle Fassung der vorgenannten Anlagen, sofern diese einvernehmlich zwischen der KVT und der BIG direkt gesund abgestimmt wurde.

§ 14 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2022. Die Kündigung hat durch unterschriebene Erklärung gegenüber dem Vertragspartner zu erfolgen.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt von der Regelung in Abs. 3 unberührt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - a) wenn durch gesetzliche Veränderungen, durch oder aufgrund von Rechtsprechung oder durch behördliche, insbesondere aufsichtsrechtliche Maßnahmen einem Vertragspartner die Durchführung der vereinbarten oder vergleichbarer Maßnahmen ganz oder teilweise untersagt wird,
 - b) wenn der Vertragspartner gegen eine ihm nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Verpflichtung verstößt und trotz schriftlicher Abmahnung durch den anderen Vertragspartner nicht innerhalb von einem Monat nach deren Zugang seiner Verpflichtung nachkommt,
 - c) wenn im EBM eine diesem Vertrag vergleichbare Leistung aufgenommen wird.

Weimar, Berlin, den 08.12.2020

gez. Dr. med. Annette Rommel
1. Vorsitzende des Vorstandes der
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

gez. Peter Kaetsch
Vorstandsvorsitzender der BIG direkt gesund

gez. Markus Bäumer
Stv. Vorstandsvorsitzender der BIG direkt gesund

